

SATZUNG

ND-KMF e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bund Neudeutschland - Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen e.V.“ (abgekürzt: „ND-KMF e.V.“).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter 15504 eingetragen.

§ 2 Aufgabe des Vereins - Gemeinnützigkeit - Prävention

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Erziehung, Bildung, Förderung der Religion, Hilfen für Personen mit Unterstützungsbedarf, kirchliche und gesellschaftspolitische Arbeit sowie Prävention im jeweils weitesten Sinne.

Zur Verwirklichung der Zwecke kann der Verein andere Rechtsträger etwa durch Darlehen, Geld- oder Sachzuwendungen fördern sowie die Mittel dazu beschaffen.

Der Satzungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

Insbesondere wird der Satzungszweck erfüllt durch

- a) Jugend- und Erwachsenenbildung auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage,
- b) Jugend- und Altenhilfe,
- c) den Schutz von Familie und Ehe
- d) sowie Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.

Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen durch die Förderung der Veranstaltungen von Tagungen und Bildungskursen, durch die Bereitstellung geeigneter Tagungsstätten sowie durch die Förderung entsprechender Projekte, Dokumentationen und Publikationen.

Es gelten die Regeln des Belegenheitsbistums gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und für entsprechende Prävention.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind mit Abgabe der Beitrittserklärung:

- a) die gemäß der ND-Ordnung gewählten Mitglieder der ND-Leitung,
- b) jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer ND-Region gemäß der ND-Ordnung,

- c) jede Leiterin bzw. jeder Leiter eines Arbeitskreises gemäß der ND-Ordnung,
- d) jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer Veranstaltung gemäß der ND-Ordnung und
- e) die Mitglieder des Vorstands des Vereins.
- f) Der Geschäftsführer des ND ist beratendes Mitglied.

2. Stimmrechtsübertragung

Soweit ein Mitglied des Vereins nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, kann

- a) das Mitglied des Vereins gemäß § 4, 1.a) sein Stimmrecht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der ND-Leitung, das Mitglied des Vereins gemäß § 4,1.a) ist,
- b) das Mitglied des Vereins gemäß § 4, 1.b), c) und d) sein Stimmrecht zur Ausübung an einen Abwesenheitsvertreter gemäß der ND-Ordnung,
- c) das Mitglied des Vereins gemäß § 4, 1.e) sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

Jedes Mitglied des Vereins kann außer sich nur ein weiteres Mitglied des Vereins vertreten. Für die Ausübung der Stimmrechtsvollmacht ist eine schriftliche Bevollmächtigung des Abwesenheitsvertreters erforderlich, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben ist.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Amt einer Leiterin oder eines Leiters einer Region, eines Arbeitskreises oder einer Veranstaltung im ND,
- e) mit dem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand oder
- f) durch die Auflösung des Vereins.

4. Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge nicht erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Zahlung von Förderbeiträgen an den Verein durch die Mitglieder des ND sowie durch Zuschüsse von dritter Seite.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei ND-Mitgliedern: Dem Vorstand gehören der ND-Leiter als Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Kanzler des ND an. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt. Die Mitglieder des Vorstands gehören diesem für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur ND-Leitung an. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so beruft die Leitung des ND ein Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur Neuwahl.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Ihnen dürfen Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist dieser für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

4. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich, und zeichnet für denselben. Zur gesetzlichen Vertretung genügen zwei Mitglieder des Vorstands.

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher, telefonischer oder anderer Art der Abstimmung erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Vorstands schriftlich mitzuteilen.

6. In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt: Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung

a) Immobilien weder erwerben noch veräußern,

b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch belasten.

Die Beschränkung der gesetzlichen Vollmacht des Vorstands soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Aufforderung an die Mitglieder des Vereins, 12 Wochen vor der Wahl eines Mitglieds des Vorstands Wahlvorschläge beim Vorstand des Vereins abzugeben,

c) die Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses,

e) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags für das nächstfolgende Jahr,

f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,

g) die Überwachung der Förderungsmaßnahmen,

h) die Übernahme der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie die Regelung ihrer bzw. seiner Tätigkeit und Befugnisse.

i) die Einstellung und Kündigung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins für die Geschäftsstelle des ND.

8. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die im Vorstand nur einstimmig beschlossen und geändert werden kann. Ist eine Verständigung im Vorstand nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende bzw. den zweiten Vorsitzenden. Der Einladung sind der von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Haushaltsvoranschlag sowie der zu genehmigende

Jahresabschluss beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand den Antrag auf Einberufung stellt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach dem Bericht der Rechnungsprüfung,
- c) die Bestätigung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5,1 dieser Satzung,
- d) die Wahl von zwei fachlich geeigneten Mitgliedern des ND, die nicht Mitglieder des Vereins sind, als Rechnungsprüferin/ Rechnungsprüfer und eines nachrückenden Ersatzes auf die Dauer von zwei Jahren oder die Beauftragung von fachlich geeigneten externen Rechnungsprüfern oder einer Rechnungsprüfungsgesellschaft.
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Aufgaben,
- f) die Beratung und die Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvorschlags,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Vereins,
- h) den Ausschluss eines Mitglieds des Vereins,
- i) die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung gemäß § 8 und die Auflösung des Vereins gemäß § 9 dieser Satzung.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung, die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie eine Anwesenheitsliste unter Angabe erteilter Stimmrechtsvollmachten enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Vereins und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Vereins zuzusenden.

§ 7 Satzungsänderungen oder -ergänzungen

Anträge zu Satzungsänderungen oder -ergänzungen sind den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung zuzuleiten. Für Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent

der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Hirschberg“ mit Sitz in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein sollten, finden anstelle der unwirksamen Bestimmungen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung. Im Übrigen bleibt die Satzung wirksam.

§ 11 Weitere Bestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle einer fehlenden Eintragungsfähigkeit einzelner der am 24. September 2016 beschlossenen Satzungsänderungen seinerseits eine Satzungsänderung vorzunehmen, die in ihrer Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der nicht-eintragungsfähigen Bestimmung verfolgt wurde. Mit Eintragung aller am 24. September 2016 initiierten Satzungsänderungen erlischt diese Bestimmung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Naurod, am 1. Oktober 2005, geändert zuletzt durch die Mitgliederversammlung des ND-KMF e.V. in Köln am 14. November 2021, gemäß §§ 11 von der ND-Leitung am 11. Januar 2022.